

16.01.2004

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)

A Problem

Das geltende Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten stammt aus dem Jahr 1951. In den über 50 Jahren seit seinem Erlass haben sich Anwendungsschwierigkeiten herausgestellt, die insbesondere darauf zurückzuführen sind, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung für Rettungstaten nicht hinreichend klar gefasst sind.

Außerdem sind einige Regelungen des Gesetzes – wie der Ausschluss einer Auszeichnung des Lebensretters/der Lebensretterin nach dem Tode - nicht mehr zeitgemäß.

B Lösung

Die vorgeschlagene Neufassung des Gesetzes dient der Rechtsklarheit. Die Entscheidung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung für eine Rettungstat vorliegen, ist anhand der neuen, klaren tatbestandlichen Voraussetzungen einfach zu treffen; Anwendungsunsicherheiten entfallen. Dadurch ist eine einheitliche Handhabung durch die – vorschlagsberechtigten - Bezirksregierungen gewährleistet.

Gewandelten Zeiten und Anschauungen tragen Rechnung

- die Möglichkeit, die Rettungsmedaille mehrfach an dieselbe Person zu verleihen,
- die posthume Ehrung eines Lebensretters, der anlässlich der Rettungstat ums Leben gekommen ist, sowie die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich eine Geldbeholdung zu gewähren.

Datum des Originals: 16.01.2004/Ausgegeben: 16.01.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

C Alternative

Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes.

D Kosten

- Kostenersparnis durch
- den Wegfall der zusätzlichen Geldbelohnung und
- geringeren Schriftverkehr zur Ermittlung der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anerkennung mit einer Rettungsmedaille oder öffentlichen Belobigung.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Ministerpräsident. Beteiligt sind das Innenministerium, das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Das Gesetz sieht ein „Verfallsdatum“ vor.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten

§ 1 Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung einer Rettungstat

(1) Als staatliche Anerkennung für die Rettung bzw. versuchte Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr oder für die Abwendung einer gemeinen Gefahr (Rettungstat) verleiht der Ministerpräsident namens der Landesregierung die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen oder spricht eine öffentliche Belobigung aus.

(2) Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist oder denen die Abwendung von Gefahren von der Allgemeinheit dienstlich oder beruflich obliegt, werden nur dann staatlich ausgezeichnet, wenn sie bei der Rettungstat das Maß der ihnen obliegenden Pflichten erheblich überschritten haben.

§ 2 Rettungsmedaille

(1) Die Rettungsmedaille wird an Personen verliehen, die unter Einsatz des eigenen Lebens die Rettungstat unternommen haben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten

§ 1

Als staatliche Anerkennung für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettung aus Gefahr wird die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen gestiftet.

§ 5

Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist oder denen die Abwendung von Gefahren von der Allgemeinheit dienstlich oder beruflich obliegt, wird eine besondere staatliche Anerkennung nach diesem Gesetz nur gewährt, wenn sie bei einem Rettungswerk das Durchschnittsmaß der ihnen obliegenden Pflichterfüllung erheblich überschritten haben.

§ 2

(1) Die Rettungsmedaille wird verliehen an Personen, die unter besonders schwierigen, mit eigener Lebensgefahr verbundenen Umständen entweder Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder eine der Allgemeinheit drohende erhebliche Gefahr abgewendet und dabei Mut und Opferwilligkeit gezeigt haben.

(2) Hat eine Person im ursächlichen Zusammenhang mit der Rettungstat ihr Leben verloren, kann ihr nach ihrem Tod die Rettungsmedaille verliehen werden.

(3) Die Rettungsmedaille kann wiederholt an dieselbe Person verliehen werden.

(4) Ein Anspruch auf die Verleihung der Rettungsmedaille besteht nicht.

§ 3

Öffentliche Belobigung

(1) Eine öffentliche Belobigung wird ausgesprochen, wenn die Rettungstat ohne Einsatz des eigenen Lebens ausgeführt worden oder trotz Einsatzes des eigenen Lebens nicht zur Lebensrettung geführt hat.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 4

Verfahren

(1) Vorschläge für die staatliche Anerkennung von Rettungstaten werden von der Bezirksregierung unterbreitet, in deren Bezirk der Retter / die Retterin seinen / ihren Wohnsitz hat oder in deren Bezirk die Rettungstat durchgeführt worden ist, wenn der Retter / die Retterin seinen / ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

(2) Die Verleihung kann nur einmal erfolgen.

§ 3

Ist das Rettungswerk unter minder schwerer Lebensgefahr durchgeführt worden, oder ist das unternommene Rettungswerk trotz opferbereiten Einsatzes erfolglos geblieben, oder ist eine Rettungsmedaille bereits wegen einer früheren Rettungstat verliehen worden, so wird eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

§ 4

Neben der Verleihung der Rettungsmedaille und neben der öffentlichen Belobigung kann eine Geldbelohnung gewährt werden.

§ 6

(1) Über die Verleihung der Rettungsmedaille, die Erteilung einer öffentlichen Belobigung und die Gewährung einer Geldbelohnung entscheidet namens der Landesregierung der Ministerpräsident.

(2) Die Bezirksregierung nimmt keine Ermittlungen auf, wenn zu dem Zeitpunkt, da sie Kenntnis von der möglichen Rettungstat erhält, die Rettungstat mehr als zwei Jahre zurückliegt.

(3) Die Verleihung der Rettungsmedaille wird im Ministerialblatt, das Aussprechen einer öffentlichen Belobigung im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung bekanntgemacht.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zur Ausführung dieses Gesetzes. Darin regelt sie insbesondere

- das Erfordernis von Wohnsitz bzw. Ort der Rettungstat in Nordrhein-Westfalen,
- die Ausgestaltung der Rettungsmedaille,
- das Verfahren bei Ermittlungen über Rettungstaten.

§ 6

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 30.6.2009 außer Kraft.

(2) Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 (GV.NW. 1951 S. 128) tritt am Tag der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Über die Verleihung der Rettungsmedaille und über die Erteilung einer öffentlichen Belobigung wird eine Urkunde ausgestellt.

Die Verleihung der Rettungsmedaille ist im Ministerialblatt, die Erteilung einer öffentlichen Belobigung im Amtsblatt des zuständigen Regierungspräsidenten bekanntzumachen.

(3) Vorschläge für die Anerkennung von Rettungstaten werden von dem Regierungspräsidenten unterbreitet, in dessen Bezirk der Retter seinen Wohnsitz hat oder in dessen Bezirk die Rettungstat durchgeführt worden ist, wenn der Retter seinen Wohnsitz außerhalb des Landes hat.

§ 7

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen, insbesondere über die Ausgestaltung und das Tragen der Rettungsmedaille, erläßt die Landesregierung.

§ 8

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Begründung

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 bedarf der Überarbeitung.

Die in ihm verwendeten Begriffe gewährleisten nicht (mehr) die erforderliche Rechtsklarheit, was zu Anwendungsschwierigkeiten führt. Die Abgrenzung der Voraussetzungen für die Verleihung einer Rettungsmedaille und das Aussprechen einer öffentlichen Belobigung ist schlecht handhabbar. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung von „eigener Lebensgefahr“ (§ 2 des Gesetzes) einerseits und „minder schwerer Lebensgefahr“ (§ 3 des Gesetzes) andererseits: „Minder schwere Lebensgefahr“ gemäß § 3 des geltenden Gesetzes als Voraussetzung für eine öffentliche Belobigung ist ein Begriff, der in rechtlichen Kategorien nicht fassbar ist; entsprechend ergeben sich bei der Subsumtion von Geschehnissen unter diesen Begriff immer wieder Anwendungsschwierigkeiten und damit Rechtsunsicherheiten. Diese Probleme vermeidet die Neufassung durch klare und eindeutige Abgrenzungen.

Weitere Neuerungen sind, dass

- die Auszeichnung auch posthum erfolgen kann,
- die erneute Auszeichnung eines Retters / einer Retterin wegen einer weiteren Rettungstat möglich ist und
- keine zusätzliche Geldbelohnung gewährt wird.

Insgesamt dient die Neufassung der Rechtsklarheit, Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung, Kostenersparnis und Bürgernähe.

Einzelbegründungen

Zu § 1

In § 1 sind die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung einer Rettungstat in Nordrhein-Westfalen geregelt.

Absatz 1

Gemäß der Legaldefinition von Absatz 1 ist eine „Rettungstat“ „die Rettung bzw. versuchte Rettung eines Menschen oder eines Personenkreises aus Lebensgefahr oder die Abwendung einer gemeinen Gefahr“.

Außerdem ist in Absatz 1 aufgeführt, welche zwei Arten der staatlichen Anerkennung in Nordrhein-Westfalen möglich sind: die Verleihung der Rettungsmedaille und das Aussprechen einer öffentlichen Belobigung.

Eine Geldleistung neben diesen staatlichen Anerkennungen ist nicht (mehr) vorgesehen. Es ist anderweitig sichergestellt, dass der Retter / die Retterin durch seine / ihre Rettungstat keinen Vermögensnachteil hat: Körper- und Sachschäden, die ein Retter / eine Retterin bei seiner / ihrer Rettungstat erleidet, werden über die gesetzliche Sozialversicherung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13, 13 SGB VII) bzw. private Kranken-/Unfallversicherung ersetzt. Eine darüber hinausgehende Geldbelohnung ist nicht angebracht; die Rettungsmedaille und die öffentliche Belobigung sind Anerkennungen mit bedeutendem und blei-

bendem Symbolwert, der durch eine darüber hinausgehende Geldbelohnung eher geschmälert würde. Außerdem könnte der Eindruck entstehen, der Staat „bezahle“ Retter für ihre Taten – was gerade mit Blick auf den relativ geringen Betrag der im Einzelfall zu gewährenden Geldbelohnung ebenfalls eine „Abwertung“ von Rettungstaten zur Folge haben könnte.

Absatz 2

§ 1 Abs. 2 ersetzt den vormaligen § 5. In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Rettungstaten durch Personen geregelt, die zur Gefahrenabwehr besonders verpflichtet sind – sei es z.B. als Eltern von Minderjährigen oder als Angehörige von Feuerwehr, Katastrophenschutz oder DLRG. Während nach § 5 a.F. für die staatliche Anerkennung maßgeblich war, ob die betreffenden Personen bei ihrer Rettungstat „das Durchschnittsmaß der ihnen obliegenden Pflichterfüllung erheblich überschritten haben“, ist nunmehr gemäß Absatz 2 eine staatliche Anerkennung nur dann möglich, wenn die Retter „das Maß der ihnen obliegenden Pflichten erheblich überschritten haben.“ Diese Neufassung dient der Rechtsklarheit: Das Maß der den Rettungskräften obliegenden Pflichten lässt sich in der Regel anhand von Dienstvorschriften eindeutig ermitteln – im Gegensatz zum „Durchschnittsmaß“. Durch den strengen Maßstab wird sichergestellt, dass der / die Ausgezeichnete tatsächlich Besonderes geleistet hat und damit sein / ihr Handeln vorbildlich und auszeichnungswürdig ist.

Zu § 2

In § 2 sind die Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungsmedaille geregelt.

Absatz 1

Gemäß Absatz 1 ist Voraussetzung, dass der Retter / die Retterin die Rettungstat „unter Einsatz des eigenen Lebens“ vollbracht hat. Die Einschränkung nach § 2 Abs. 1 a.F., dass die Rettungstat „unter besonders schwierigen Umständen“ erfolgt sein muss, entfällt. Dies dient der Rechtsklarheit; die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „besonders schwierigen Umstände“ erweist sich häufig als problematisch und führt zu Unsicherheiten bei der Einschätzung, ob eine unter Lebensgefahr vollbrachte Rettungstat auszeichnungswürdig ist oder nicht. Zudem ist das Kriterium der „Lebensgefahr“ als Voraussetzung für die Auszeichnung bereits so einschränkend, dass es einer weiteren, einengenden Voraussetzung nicht bedarf.

Absatz 2

Gemäß Absatz 2 kann einem Retter / einer Retterin auch posthum die Rettungsmedaille verliehen werden, wenn er / sie bei oder aufgrund der Rettungstat das Leben verloren hat. Die posthume Verleihung war bislang nicht möglich.

Mit dieser Rechtsänderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine solche staatliche Anerkennung erhebliche Bedeutung für die Hinterbliebenen des Retters/der Retterin haben kann. Außerdem wäre es nicht konsequent, eine Person zu ehren, die unter eigener Lebensgefahr eine Rettungstat vollbracht hat, nicht dagegen eine Person, die sich in Lebensgefahr begeben hat und sogar ums Leben gekommen ist.

Absatz 3

Gemäß Absatz 3 kann ein- und dieselbe Person mehrfach eine Rettungsmedaille erhalten. Dies war bislang nicht möglich.

Die Rechtsänderung erfolgt, weil die „Wertigkeit“ einer Rettungstat nicht davon abhängt, ob es sich um die erste oder zweite oder wiederholte Rettungstat durch dieselbe Person handelt. Jede Lebensrettung, bei der die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verleihung einer Rettungsmedaille vorliegen, ist gleich anerkennenswert.

Absatz 4

Gemäß Absatz 4 besteht kein Anspruch auf die Verleihung der Rettungsmedaille.

Dies dient der Klarstellung. Zwar handelt es sich um einen allgemein anerkannten Grundsatz, dass kein Rechtsanspruch auf staatliche Auszeichnungen besteht. Durch die ausdrückliche Klarstellung im Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten selbst wird indes von vornherein die Fehlvorstellung vermieden, eine Rettungsmedaille bzw. öffentliche Belobigung könne einklagbar sein.

Zu § 3

In § 3 sind die Voraussetzungen für eine öffentliche Belobigung geregelt.

Absatz 1

Eine öffentliche Belobigung wird erteilt, wenn die Rettungstat „unvollständig“, aber dennoch auszeichnungswürdig ist. Dies ist zum einen der Fall, wenn der Retter / die Retterin einen Menschen aus Lebensgefahr gerettet hat bzw. eine gemeine Gefahr abgewendet hat, ohne dass er / sie selbst dabei in Lebensgefahr war. Zum anderen handelt es sich um die Sachlage, dass der / die Auszuzeichnende bei der Rettungshandlung zwar sein / ihr eigenes Leben riskiert hat, der / die zu Rettende aber dennoch ums Leben gekommen ist.

Absatz 2

Gemäß Absatz 2 sind die in § 2 Abs. 2 bis 4 für die Verleihung der Rettungsmedaille getroffenen Regelungen über die posthume und die mehrfache Ehrung und den Ausschluss eines Rechtsanspruches auf staatliche Anerkennung entsprechend anwendbar.

§ 4

§ 4 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 1 bis 3 des geltenden Gesetzes. Die Verfahrenshandlungen (Ermittlungen durch die Bezirksregierung, Entscheidung durch den Ministerpräsidenten) sind in chronologische Reihenfolge gebracht. Absatz 2 enthält eine neue Regelung: Danach nimmt die Bezirksregierung keine Ermittlungen auf, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Kenntnis von der möglichen Rettungstat erhält, die Rettungstat mehr als zwei Jahre zurückliegt. Hierdurch soll die zeitliche Nähe der Ehrung zur Rettungstat gewahrt bleiben. Außerdem wird dadurch dem Umstand

Rechnung getragen, dass die zu befragenden Personen den Ablauf der Rettungstat nach mehr als zwei Jahren kaum noch zuverlässig werden rekonstruieren können.

§ 5

§ 5 enthält eine Verordnungsermächtigung an die Landesregierung. Um das Gesetz nicht zu überfrachten, werden Regelungen, die das Verfahren betreffen und eher formaler Art sind, der Verordnung vorbehalten. Alle wesentlichen, inhaltlichen Entscheidungen sind dagegen im Gesetz selbst getroffen und damit dem Landtag als Gesetzgeber vorbehalten.

Die – ebenfalls neu zu fassende – Verordnung soll zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten.

§ 6

Die Landesregierung hat beschlossen, Gesetzesvorlagen generell mit einer Befristung zu versehen. Diese Vorgabe wird in § 6 erfüllt.